

# GR\_GERICHTE SK1 2017 39 vom 31. März 2021

GR Gerichte, 2021-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2017\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2017_39)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2017 39 du 31 mars 2021

IT: GR\_GERICHTE SK1 2017 39 del 31 marzo 2021

## Regeste

mehrfacher Betrug, mehrfache Urkundenfälschung, Gewaltdarstellungen, Pornografie etc. | StGB 137-172 Vermögen

## Erwägungen

### E. 7

November 2016 Anklage gegen A.\_\_\_\_\_. Die Anklageschrift ist diesem Urteil beigeheftet. B. Das Regionalgericht Prättigau/Davos erklärte A.\_\_\_\_\_ am 22. Juni 2017 des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, der Gewaltdarstellung gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB, der Pornographie gemäss Art. 197 Ziff. 3bis StGB sowie der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV schuldig. Es bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 120.00, unter Anrechnung der Polizeihaft von zwei Tagen, sowie einer Verbindungsbusse von CHF 8'640.00. Die Probezeit setzte es auf das gesetzliche Minimum fest. Im Zivilpunkt sprach das Regionalgericht der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in Höhe von CHF 60'594.35, zzgl. 5 % Zins seit dem 29. September 2009, sowie eine Entschädigung gemäss Art. 433 StPO in Höhe von CHF 34'261.60 (inkl. Spesen und 8 % MwSt.) zu. Soweit vorliegend interessierend zog das Regionalgericht darüber hinaus die auf einem beschlagnahmten Konto liegenden Vermögenswerte in Höhe von CHF 101'010.40 ein und verwendete sie zur Deckung der Verfahrenskosten. Nach Abzug besagter Kosten sprach es den Mehrbetrag der B.\_\_\_\_\_ in Anrechnung an ihre Schadenersatz- und Entschädigungsforderungen zu. C. Gegen dieses Urteil erhoben A.\_\_\_\_\_ (fortan Berufungskläger) und die B.\_\_\_\_\_ (fortan Anschlussberufungsklägerin) frist- und formgerecht Berufung bzw. Anschlussberufung. Der Berufungskläger beantragt, er sei mit einer Geldstrafe von höchstens 200 Tagessätzen zu je CHF 30.00 zu bestrafen. Die Hafttage seien an die Strafe anzurechnen. Der Vollzug der Strafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben. Die Busse sei auf höchstens CHF 1'000.00 festzulegen. Die Entschädigung gemäss Art. 433 StPO für die Anschlussberufungsklägerin sei auf höchstens CHF 2'000.00 (inkl. Spesen und 8 % MwSt.) festzusetzen. Darüber hinaus wendet er sich gegen die Verwendung der Vermögenswerte auf dem beschlagnahmten Konto. Die Anschlussberufungsklägerin fordert hingegen, der Berufungskläger sei zu verpflichten, Schadenersatz in Höhe von CHF 100'000.00, zzgl. 5 % Zins seit dem 29. September 2009, sowie eine Entschädigung gemäss Art. 433 StPO in Höhe von CHF 389'297.40 (inkl. Spesen und 8 % MwSt.) an sie zu bezahlen. Zudem sei der Betrag auf dem beschlagnahmten Konto – ohne Vorabzug von Verfahrenskosten, Kosten amtlicher

4 / 34 Verteidigung und Busse – der Anschlussberufungsklägerin in Anrechnung an ihre Schadenersatz- und Entschädigungsforderungen zuzusprechen. Die Staatsanwaltschaft schloss grundsätzlich auf Abweisung der (Anschluss-)Berufungen, soweit darauf einzutreten sei. D. Am 4. Januar 2018 ordnete der (damalige) Vorsitzende der erkennenden Kammer mit ausdrücklichem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren an. Die schriftlichen (Anschluss-)Berufungsbegründungen gingen fristgerecht am 14. Februar 2018 bzw. 19. März 2018 ein. Den (Anschluss-)Berufungswritten folgten weitere Stellungnahmen. E. Der (damalige) Vorsitzende forderte den Berufungskläger am 24. März 2020 auf, allfällige veränderten Verhältnisse zu belegen. Dem kam Letzterer am

### **E. 7.1**

Mit Verfügung vom 23. Februar 2015 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft Graubünden die auf dem Konto des Berufungsklägers bei der O. \_\_\_\_\_ (CH20 0028 7287 8196 89M1X) liegenden Vermögenswerte in Höhe von CHF 101'010.40 (Stand 27. September 2016; StA act. 4.20; StA act. 1.91). Die Vorinstanz zog besagten Betrag zuzüglich Zins zur Deckung von Verfahrenskosten, Busse und Kosten des amtlichen Verteidigers gestützt auf Art. 70 StGB gerichtlich ein (act. B.2, E. 8.2 und Dispositivziffer 6). Des Weiteren entschied sie, dass der beschlagnahmte Betrag – nach Abzug besagter Kosten – der Anschlussberufungsklägerin in Anrechnung an ihre Schadenersatz- und Entschädigungsforderung zugesprochen werde. Ein allfälliger Überschuss werde dem Berufungskläger herausgegeben (act. B.2, E. 8.2 und Dispositivziffer 7). 7.2.1. Der Berufungskläger focht die entsprechende Dispositivziffer mit Berufung an (act. A.3; act. A.10), ohne seinen Antrag in der schriftlichen Berufungsbegründung auch nur ansatzweise zu begründen oder gar zu erwähnen (act. A.10). 7.2.2. Nach der Verfügung zur Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens hat das Gericht der Partei, die Berufung erklärt hat, zwingend Frist für eine schriftliche Begründung der Berufungserklärung anzusetzen. Die schriftliche Berufungsbegründung ersetzt insoweit die Parteivorträge des mündlichen Verfahrens. Sie muss den in Art. 385 Abs. 1 StPO aufgeführten Anforderungen genügen und ist im schriftlichen Verfahren Gültigkeitserfordernis (Art. 406 Abs. 4 i.V.m. Art. 390 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1418/2017 vom 23. November 2018 E. 4). Gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO weist die Rechtsmittelinstanz die Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück, wenn sie die in Art. 385 Abs. 1 StPO vorgesehenen Anforderungen nicht erfüllt; genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein. Bei fachkundigen Personen ist die Ansetzung einer Nachfrist nicht nötig. Falls die Eingabe die Anforderungen nicht erfüllt, wird darauf nicht eingetreten (Martin Ziegler/Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 3 zu Art. 385 StPO). Eine "Rückzugsfiktion" (und die konsequente Abschreibung) ist nur bei gänzlicher Säumnis zulässig. 7.2.3. Entsprechend ist auf die Berufung des Berufungsklägers in Bezug auf die Dispositivziffer 7 nicht einzutreten. Dem anwaltlich vertretenen Berufungskläger war keine Nachfrist anzusetzen.

### **E. 7.3**

Auch die Anschlussberufungsklägerin focht Dispositivziffer 7 an und fordert, ihr sei das beschlagnahmte Guthaben ohne vorherigen Abzug von Verfahrenskosten

#### **E. 7.3.1**

Die Vorinstanz wies den Antrag der Anschlussberufungsklägerin auf Zu- sprechung der beschlagnahmten Vermögenswerte ab, da die in Art. 73 Abs. 2 StGB statuierte Voraussetzung der Abtretung nicht erfüllt sei (act. B.2, E. 8.2).

### **E. 7.3.2**

Art. 73 StGB sieht vor, dass dem Geschädigten der Erlös aus der Verwer- tung eingezogener Vermögenswerte zugesprochen werden kann, wenn er durch die Tat einen Schaden erlitten hat, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist und der voraussichtlich auch vom Täter nicht ersetzt wird (Abs. 1). Damit soll ver- hindert werden, dass der Staat sich mittels eingezogener Vermögenswerte berei- chert, der Geschädigte aber leer ausgeht. Voraussetzung solcher Zusprache ist nach Gesetzeswortlaut jedoch, dass der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt (Abs. 2). Die Abtretung soll verhindern, dass der Zivilkläger sich am staatlich vereinnahmten Betrag schadlos halten kann und über seine Forderung aus unerlaubter Handlung gegenüber dem Verurteilten den Schaden ein zweites Mal zahlen lässt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erweist sich das von Art. 73 Abs. 2 StGB aufgestellte Zessionserfordernis jedoch seines Sinnes entleert, wenn die Zuweisung mit einer Beschlagnahmemassnahme verbunden ist, von der anzunehmen ist, dass sie im Interesse des Geschädigten erfolgte. Der Umstand, die Zuweisung auf der Grundlage von Art. 73 Abs. 2 StGB unter Umständen zu verweigern, in denen die Voraussetzung der Abtretung sich als ungerechtfertigt erweist, würde seinerseits eine Situation schaffen, in welcher der Staat sich zum Nachteil des Geschädigten bereichern würde. In diesem be- sonderen Zusammenhang ist es daher angebracht, von der Abtretung gemäss Art. 73 Abs. 2 StGB abzusehen (BGE 145 IV 237 = Pra 2020 Nr. 6 E. 5.2.2).

### **E. 7.3.3**

Vorliegend ist unstrittig, dass das beschlagnahmte Kontoguthaben (unech- tes) Surrogat von Deliktserlös darstellt, für welchen der Berufungskläger des mehrfachen Betrugs und der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig gesprochen wurde. In dieser Konstellation ist auf das in Art. 73 Abs. 2 StGB aufgestellte Zes- sionserfordernis zu verzichten. Die Vorinstanz stützte sich somit zu Unrecht auf besagte Bestimmung, um die Zuweisung des Betrages an die Anschlussberu- fungsklägerin zu verweigern. Die Rüge der Anschlussberufungsklägerin erweist sich daher als begründet und die Anschlussberufung ist in diesem Punkt teilweise bzw. im Umfang der zugesprochenen Schadenersatzforderung gutzuheissen. Demgegenüber können die beschlagnahmten Vermögenswerte nicht zur Deckung der Prozessentschädigung der Anschlussberufungsklägerin verwendet werden (vgl. Art. 73 Abs. 1 StGB). Dass die Anschlussberufungsklägerin Dispositivziffer 6

### **E. 8**

/ 34 voll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht (vgl. Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 485). Wegen der Tatmehrheit und teilweise mehrfachen Tatbegehung sind Strafschärfungsgründe gegeben. Ausserdem liegt (teilweise) der Strafmilderungs- grund der deutlichen Verminderung des Strafbedürfnisses infolge Zeitablaufs (Art. 48 lit. e StGB) und (stets) eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Letzterer beansprucht neben Art. 48 lit. e StGB selbständige Bedeutung (Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Nigg- li/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, N 43 zu Art. 48 StGB). Mangels aussergewöhnlicher Umstände sind die Strafschär- fungsgründe, der Strafmilderungsgrund nach Art. 48 StGB

sowie die Verletzung des Beschleunigungsgebots indes innerhalb des ordentlichen Strafrahmens straf- erhöhend bzw. strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8), zumal mit Blick auf den Strafmilderungsgrund lediglich eine Geldstrafe auszufällen ist und keines der zu ahndenden Delikte eine Mindeststrafe vorsieht. 3.1.4. Die Wahl der Straftat ist vorliegend nicht weiter zu diskutieren, würde doch die Ausfällung einer Freiheitsstrafe gegen das Verschlechterungsverbot verstossen. Da für sämtliche Delikte eine Geldstrafe auszufällen ist, ist in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtgeldstrafe zu bilden. 3.1.5. Die Vorinstanz beurteilte das Tatverschulden bzw. die "Einsatzstrafe" für den mehrfachen Betrug aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam. Sie setzte die "Einsatzstrafe" für alle Betrüge gesamthaft auf 180 Tagessätze fest und bestimmte damit nicht für jede einzelne Tat eine Strafe. Ebenso beurteilte sie die Asperation für die mehrfache Urkundenfälschung gemeinsam, indem sie die "Einsatzstrafe" für alle Urkundenfälschungen um 60 Tagessätze erhöhte (act. B.2, E. 3.4). Gemäss den methodischen Vorgaben des Bundesgerichts wären diese Taten separat zu beurteilen gewesen. Richtig ist zwar, dass die frühere Rechtsprechung zur Bildung einer Gesamtstrafe Ausnahmen zur konkreten Methode zulies, dies beispielsweise bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen liessen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2; 144 IV 217 E. 2.4; Urteil 6B\_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2 mit Hinweisen). Solche Ausnahmen von der konkreten Methode sind aber nicht mehr zulässig. Das Bundesgericht schliesst die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aus. Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (Urteile 6B\_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4; 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.4; BGE 144 IV 313 E. 1.1.2; 144 IV 217 E. 3.5.4 und E. 3.6; 6B\_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.1;

## **E. 9**

/ 34 6B\_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 und 5.3; 6B\_166/2019 vom 6. August 2019 E. 3.2.4; 6B\_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3; 6B\_884/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.2.2; je mit Hinweisen; vgl. allerdings Urteile 6B\_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2 und 6B\_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und E. 2.4). Mit Ausnahme des mehrfachen Betruges als Einheit äusserte sich die Vorinstanz überdies mit keinem Wort zur objektiven und subjektiven Tatschwere der einzelnen Delikte (vgl. act. B.2, E. 3.4). 3.2.1. Als schwerste Straftat erscheint vorliegend der Betrug vom 29. Dezember 2008 mit einem Deliktsbetrag in Höhe von CHF 4'800.00 (StA act. 1.91). Entsprechend ist hierfür eine Einsatzstrafe festzusetzen. 3.2.1.1. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zunächst auf den Deliktsbetrag von CHF 4'800.00 zu verweisen. Dieser erscheint zwar im Vergleich zu anderen Betrugsfällen eher tief. Der Berufungskläger zeigte aber bei seinem Handeln – entgegen der Verteidigung (act. A.10, Rz. 1.3; act. A.17, Rz. 1.1) – ein erhebliches Mass an krimineller Energie. Er handelte überlegt und planmässig. So musste er herausfinden, wie er das Stornosystem der Anschlussberufungsklägerin täuschen konnte, ohne entdeckt zu werden. Der Berufungskläger schädigte dabei seine Arbeitgeberin und verhielt sich während laufendem Anstellungsverhältnis strafbar. Da der Berufungskläger aufgrund der geschäftsinternen Vorgaben nicht legitimiert war, selbst Storni zu verbuchen, wies er als Kadermitarbeiter, und damit Vertrauensperson im Betrieb, eine stornoberechtigte Person der Reception an, die Stornobuchung vorzunehmen. Er bezog mithin ihm bekannte Mitarbeiter in sein Tun mit ein. Der Berufungskläger betrieb somit einen nicht zu unterschätzenden Täuschungsaufwand. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass betrügerische Machenschaften bereits tatbestandsimmanent sind, weshalb sie dem Berufungskläger

nicht erneut angelastet werden dürfen. In Anbetracht des Gesagten ist die objektive Schwere der Tat als nicht unerheblich einzustufen. 3.2.1.2. Der Berufungskläger handelte in subjektiver Hinsicht mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen Motiven. Soweit der Berufungskläger vorbringt, er habe primär Aufmerksamkeit auf sich lenken wollen (act. A.10, Rz. 3), so kann ihm nicht gefolgt werden. Der Berufungskläger liess das ungerechtfertigt erlangte Geld seiner eigenen Kreditkarte bzw. derjenigen seiner Ehefrau gutschreiben, wodurch den entsprechenden Konti im Lastschriftenverfahren weniger belastet wurde. Mit seinem Vorgehen wollte er seine finanzielle Situation aufbessern. Entsprechend vermag bereits die Aussage des Berufungsklägers, er habe das Geld nicht angefasst (StA act. 5.8, Frage 28), nicht zu überzeugen. Kommt hinzu, dass der Berufungskläger den Arbeitsvertrag letztlich selbst kündigte (StA act. 9.1.10). Eine

### **E. 9.1**

Die Kosten des (Anschluss-)Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger obsiegt (teilweise) mit seinen Anträgen hinsichtlich Strafzumessung und der Reduktion der Entschädigung gemäss Art. 433 StPO. In Bezug auf die Verwendung der beschlagnahmten Vermögenswerte unterliegt er allerdings. Zu berücksichtigen gilt zudem, dass der Berufungskläger sein Obsiegen betreffend Strafzumessung massgeblich dem intertemporalen Kollisionsrecht verdankt, welches er selbst nicht anrief. Die Anschlussberufungsklägerin unterliegt mit ihrer Anschlussberufung hinsichtlich ihren Schadenersatz- und Entschädigungsforderungen. Was die beanstandete Verwendung der beschlagnahmten Vermögenswerte anbelangt, so ist der Anschlussberufungsklägerin dagegen Erfolg beschieden. In der Gesamtbetrachtung erscheint dieses Obsiegen indes derart marginal, dass es bei der Kostenverteilung unberücksichtigt bleibt. Es rechtfertigt sich daher, die zweitinstanzlichen Kosten – mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung – zu einem Viertel dem Berufungskläger und zur Hälfte der Anschlussberufungsklägerin aufzuerlegen und im verbleibenden Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 9.2.1. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Berufungsklägers sind im Umfang der Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt ei-

### **E. 9.3**

Ausgangsgemäss ist der Anschlussberufungsklägerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen (Art. 433 StPO).

### **E. 10**

/ 34 Rückerstattung des Geldes erfolgte bis zur zwei Jahren später erfolgten Verhaftung – mit Ausnahme von CHF 2'510.00 – indes nicht. Davon, dass er in der Hoffnung, erwischt und gekündigt zu werden, gehandelt hätte (StA act. 5.2, Fragen 17 f., 21, 41 f.), kann somit keine Rede sein. Im Gegenteil versuchte der Berufungskläger, seine Entdeckung aktiv durch obgenannten Täuschungsaufwand zu verhindern. Die deliktische Tätigkeit war zudem nicht darauf ausgerichtet, eine finanzielle Notlage kurzfristig zu überbrücken. Damit offenbarte er eine bedenkliche Gleichgültigkeit und Geringschätzung gegenüber der Rechtsordnung und fremden Rechtsgütern. Den Auswirkungen seines Verhaltens auf die Anschlussberufungsklägerin, aber auch auf die übrigen Mitarbeiter, stand der Berufungskläger schlichtweg gleichgültig gegenüber. Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere daher nicht zu relativieren. 3.2.1.3. Aufgrund der Tatumstände erweist sich eine Einsatzstrafe von 30 Tagesstrafen Geldstrafe als angemessen. 3.2.2. Die

verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (Täterkomponente).

3.2.2.1. Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Berufungsklägers korrekt zusammengefasst (act. B.2, E. A). Dies braucht nicht wiederholt zu werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Aktualisierend belegte der Berufungskläger im vorliegenden Verfahren eine Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse (act. A.21). Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt EUR 2'580.00 (entsprechend CHF 2'725.00) bzw. dasjenige seiner Ehefrau EUR 364.18 (entsprechend CHF 385.00; act. A.21; act. B.5). Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Berufungsklägers ergeben sich keine Besonderheiten, aus welchen sich strafmassrelevante Faktoren ableiten liessen.

3.2.2.2. Der Berufungskläger ist weder im schweizerischen noch im deutschen Strafregister verzeichnet (StA act. 2.4.1, 2.4.2, 2.4.2.1). Die Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu werten.

3.2.2.3. Nur gering strafmindernd wirkt sich das Geständnis des Berufungsklägers aus. Das Geständnis erfolgte zwar bereits am 26. Oktober 2012, mithin einen Tag nach seiner Verhaftung, anlässlich seiner zweiten Einvernahme (vgl. StA act. 5.2; act. A.10, Rz. 3; act. A.17, Rz. 1.2). Die Staatsanwaltschaft konfrontierte den Berufungskläger aber mit den konkreten Transaktionen zulasten des C. \_\_\_\_\_ und den entsprechenden Gutschriften auf seine bzw. die Kreditkarten seiner Ehe-

## **E. 10.0**

Stunden auf die Hauptverhandlung (inkl. Reisezeit, Urteilsstudium und Nachbesprechung; RG act. 11.13, Zusammenstellung bis 22.06.2017). Während die Dauer von 2.0 Stunden für Urteilsstudium und Nachbesprechung nicht zu beanstanden ist, sind für die Dauer der Hauptverhandlung lediglich 5.0 Stunden (inkl. Reisezeit à 1.5 Stunden pro Weg) zu berücksichtigen, zumal die Verhandlung von 08.47 Uhr bis 10.49 Uhr dauerte und Rechtsanwalt Markus Braun gemäss Protokoll an der mündlichen Eröffnung nicht teilnahm (RG act. 14). Für die Hauptverhandlung sind folglich insgesamt 7.0 Stunden zu berücksichtigen. Somit verbleiben 63.2 Stunden, wovon 31.0 Stunden auf die Ausarbeitung des 28-seitigen in grosser Schrift verfassten Plädoyers, 17.0 Stunden auf das Aktenstudium (inkl. Schadensberechnung) sowie 15.2 Stunden auf diverse kleinere Posten (Korrespondenz etc.) entfallen. Dieser Aufwand ist – insbesondere im Verhältnis zu demjenigen des Verteidigers – zu hoch. Der Verteidiger stellte für die Zeit ab Parteimitteilung (26. September 2016) bis und mit Hauptverhandlung (22. Juni 2017) lediglich 8.83 Stunden in Rechnung, wovon rund 6.25 Stunden auf die Vorbereitung und Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie 2.58 Stunden auf Korrespon-

## **E. 11**

/ 34 frau. Einem Bestreiten der Vorwürfe wäre folglich wenig Aussicht auf Erfolg beschieden gewesen (vgl. StA act. 5.2; auch Mathys, a.a.O., N 363 f.). Aufrichtige Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Tat zeigte der Berufungskläger nicht, was neutral zu werten ist.

3.2.2.4. Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Wie bereits eingangs aufgezeigt, verstrichen seit Beginn der Straftaten und heute über zwölf Jahre (vorstehend E. 1.3). Das Untersuchungsverfahren dauerte knapp 5 ½ Jahre (StA act. 1.1; StA act. 1.91). Die lange Verfahrensdauer ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass nicht nur gegen mehrere Personen wegen Betrugs etc. ermittelt wurde, sondern das Verfahren auch eine gewisse Komplexität aufwies, was entsprechend umfangreichere Untersuchungshandlungen erforderlich machte. Zwar besteht ein

Zusammenhang zwischen der deliktischen Tätigkeit des Berufungsklägers und dem Ausmass der erforderlichen Untersuchungshandlungen, dennoch ist ihm die lange Verfahrensdauer, insbesondere da er sich bereits am 26. Oktober 2012 geständig zeigte, nicht anzulasten (StA act. 5.2). Im erstinstanzlichen Verfahren lag zwar nach Eingang der Anklage innert zehn Monaten eine schriftliche Urteilsbegründung vor (act. B.2), anschliessend verzögerte sich das vorliegende Berufungsverfahren jedoch erneut unverhältnismässig lange. Eine derartige Verzögerung ist für eine beschuldigte Person unzumutbar. Das Beschleunigungsgebot ist dadurch klarerweise verletzt, weshalb dem Berufungskläger diesbezüglich eine deutliche Strafreduktion zuzugestehen ist. Anzumerken ist, dass im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Urteils indessen noch nicht zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen waren (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 146 Abs. 1 StGB; vgl. Art. 48 lit. e StGB). Am Rande sei zudem erwähnt, dass der Schuldspruch unangefochten blieb und in Rechtskraft erwuchs (vorstehend E. 2.4). 3.2.2.5. Aufgrund des Geständnisses und der langen Verfahrensdauer ist die Einsatzstrafe auf 20 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren. 3.3.1. Der Berufungskläger beging weitere 32 Betrugshandlungen mit Deliktsbeiträgen von über CHF 300.00. Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere ist grundsätzlich auf das bereits Dargelegte zu verweisen (vorstehend E. 3.2.1). Die Deliktsbeträge bewegen sich zwischen CHF 450.00 und CHF 3'735.20 (StA act. 1.91). Mit Blick auf das weite Spektrum der möglichen Tathandlungen im Rahmen des Tatbestands des Betruges sind die einzelnen Beträge eher im unteren Bereich anzusiedeln. Darüber hinaus stellt das jeweilige Verhalten des Berufungsklägers zwar einen klaren Angriff auf das Vermögen der Anschlussberu-

## **E. 12**

/ 34 fungsklägerin dar, doch sind diesbezüglich wesentlich empfindlichere Rechtsgutverletzungen denkbar. Das Tatvorgehen und die Beweggründe waren stets dieselben. Auch die Deliktsbeträge sind hinreichend vergleichbar. Die 32 Betrugs-handlungen sind somit sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht als gleichwertig anzusehen. Deren objektive und subjektive Schwere ist je als noch eher leicht einzustufen. 3.3.2. Betreffend die Täterkomponente ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vorstehend E. 3.2.2). 3.3.3. Unter Berücksichtigung des Geständnisses und der langen Verfahrensdauer rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe für diese Delikte um je vier Tagessätze pro Betrugshandlung zu erhöhen, mithin insgesamt um 128 Tagessätze Geldstrafe. 3.4.1. Praktisch identisch verhält es sich bei den weiteren vier Betrugshandlungen mit Deliktsbeiträgen unter CHF 300.00. Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere ist grundsätzlich auf das bereits Dargelegte zu verweisen (vorstehend E. 3.2.1, 3.3.1). Die Deliktsbeträge bewegen sich zwischen CHF 30.00 und CHF 258.40 (StA act. 1.91). Infolge der Geringfügigkeit der Beträge relativiert sich die objektive Tatschwere – im Vergleich zu den übrigen Betrugshandlungen – merklich (vgl. auch vorstehend E. 2.2). Das Tatvorgehen und die Beweggründe waren stets dieselben. Auch die Deliktsbeträge sind untereinander hinreichend vergleichbar. Die vier Betrugshandlungen sind somit sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht als gleichwertig anzusehen. Deren objektive und subjektive Schwere ist je als leicht einzustufen. 3.4.2. Betreffend die Täterkomponente ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vorstehend E. 3.2.2). 3.4.3. Unter Berücksichtigung des Geständnisses und der langen Verfahrensdauer erweist sich ein Zuschlag von je zwei Tagessätze pro Betrugshandlung, mithin insgesamt um acht Tagessätze Geldstrafe, als angemessen. 3.5.1. Der Berufungskläger beging alsdann 37 Urkundenfälschungen. Da sich die Urkundenfälschungen alle als gleichwertig erweisen

(nachstehend E. 3.6.1), rechtfertigt es sich – in Anlehnung an die Einsatzstrafe für die schwerste Betrugshandlung – zunächst den Zuschlag für die Urkundenfälschung vom 29. Dezember 2008 festzulegen (vorstehend E. 3.2.1). In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger Empfangsmitarbeitende des C. \_\_\_\_\_ dazu brachte, eine inhaltlich falsche Stornobuchung vorzunehmen und damit die Buchhaltung inhaltlich zu verfälschen. Zudem bestätigte er mit seiner Unterschrift als Verwal-

### **E. 13**

/ 34 tungsleiter auf der Tagesstornoliste wider besseren Wissens die scheinbare Richtigkeit der Stornobuchung (StA act. 1.91). Der Berufungskläger handelte wiederum überlegt und planmässig. Das Vorgehen war raffiniert und abgeklärt. Dabei schädigte er seine Arbeitgeberin während laufendem Anstellungsverhältnis und bezog ihm bekannte Mitarbeiter in sein Tun mit ein. Zugunsten des Berufungsklägers ist indes zu berücksichtigen, dass er die Urkundenfälschung als Mittel zum Zweck verwendete. Trotz echter Konkurrenz zwischen Betrug und Urkundenfälschung war Letztere ein massgeblicher Bestandteil der betrügerischen Machenschaften und somit des arglistigen Verhaltens, dessen Unrechtsgehalt bereits vorstehend weitgehend abgegolten wurde. Immerhin ist festzuhalten, dass die Begehung erneut von einiger Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung zeugt. Hinsichtlich der zeitlich und sachlich eng mit der Betrugshandlung zusammenhängender Urkundenfälschung wiegt das objektive Tatverschulden jedoch leicht. Der Berufungskläger handelte direktvorsätzlich. Sein Motiv war rein finanzieller Natur und egoistisch. Die subjektive Schwere der Tat vermag das objektive Tatverschulden weder zu mindern noch zu erhöhen. 3.5.2. Betreffend die Täterkomponente ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vorstehend E. 3.2.2; vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 251 Ziff. 1 StGB). 3.5.3. Die Einsatzstrafe ist, unter Berücksichtigung des Geständnisses und der langen Verfahrensdauer, um zwei Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 3.6.1. Wie soeben erwähnt, beging der Berufungskläger weitere 36 Urkundenfälschungen. Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere ist grundsätzlich auf das bereits Dargelegte zu verweisen (vorstehend E. 3.5.1). Die verschiedenen Urkundenfälschungen bezogen sich auf die gleichen Urkundentypen. Das Tatvorgehen und die Beweggründe waren dieselben. Besagte 36 Urkundenfälschungen sind somit als gleichwertig zu betrachten. In Anbetracht des engen Zusammenhangs mit den Betrugshandlungen rechtfertigt es sich, für diese Delikte ebenfalls je von einem objektiv und subjektiv leichten Tatverschulden auszugehen. 3.6.2. Betreffend die Täterkomponente ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vorstehend E. 3.2.2; vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 251 Ziff. 1 StGB). 3.6.3. Die Einsatzstrafe ist, unter Berücksichtigung des Geständnisses und der langen Verfahrensdauer, ebenfalls um je zwei Tagessätze pro Urkundenfä-

### **E. 14**

/ 34 schung, mithin insgesamt um 72 Tagessätze Geldstrafe, zu erhöhen (vgl. vorstehend E. 3.5.3). 3.7.1. Des Weiteren ist die Tatkomponente für die verbotene Pornographie zu bewerten. Vorab ist anzumerken, dass im Tatzeitpunkt die alte Fassung von Art. 197 StGB in Kraft war. Die vorgesehene Strafe betrug bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (aArt. 197 Ziff. 3bis StGB). Neu wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Das alte Recht erweist sich als milder und bleibt anwendbar (Art. 2 Abs. 2 StGB). Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Berufungskläger 46 Bilder mit kinderpornografischem Inhalt besass. Das sichergestellte pornografische

Material enthält Darstellungen von klar minderjährigen Mädchen und Knaben im kindlichen Alter, die in sexuelle Handlungen mit Erwachsenen oder anderen Kindern einbezogen werden. Darunter befinden sich auch Bilder, auf denen Kinder von Männern penetriert werden oder mit Männern Oralverkehr haben. Die Bilder lassen sich somit ohne Weiteres als illegale pornografische Darstellungen erkennen (StA act. 19.3, 19.4, 19.9). Die Anzahl der Bilder ist mit Blick auf den ersichtlichen Zeitraum der Speicherungen (Oktober 2006 bis Mai 2011) relativ gering (StA act. 19.3 f.). Anzumerken ist zudem, dass es sich beim Besitz von Bildern auf einer Festplatte um eine der leichtesten denkbaren Arten der Tathandlungen von Pornografie handelt. Die objektive Tatschwere ist als nicht mehr unerheblich einzustufen. Betreffend die subjektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger vorsätzlich handelte und er die Bilder in verschiedenen von ihm erstellte Unterordner abspeicherte (vgl. act. B.2, E. 2.5; StA act. 19.3, 19.4, 19.9). Der Berufungskläger besass die Bilder wohl primär zum Zweck der eigenen Lustbefriedigung, ohne dass bei ihm eine grosse kriminelle Energie oder pädosexuelle Neigungen erkennbar sind (StA act. 19.5). Daraus folgt, dass die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren vermag. 3.7.2. Betreffend die Täterkomponente ist grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vorstehend E. 3.2.2). Bezüglich der verbotenen Pornographie zeigte sich der Berufungskläger jedoch erst im Rahmen des Plädoyers der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung sinngemäss geständig, indem die Verteidigung auf Schuldspruch im Sinne der Anklage schloss (vgl. RG act. 14). Dieser Umstand verdient keine strafmindernde Berücksichtigung. Nebst der Verletzung des Beschleunigungsgebots waren betreffend den Anklagevorwurf der verbotenen Pornographie im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils zudem zwei

#### **E. 14.25**

Uhr bis 15.42 Uhr [StA act. 5.11]; RG act. 11.13, Note v. 13.01.2014), Einvernahme H.1.\_\_\_\_\_/J.\_\_\_\_\_. vom 14. Oktober 2014 à 2.0 Stunden (Beginn 10.32 Uhr bis 12.04 Uhr [StA act. 5.12]; RG act. 11.13, Note v. 06.11.2014), Einvernahme H.1.\_\_\_\_\_/Berufungskläger/K.\_\_\_\_\_. vom 14. Oktober 2014 à 1.5 anstatt 2.0 Stunden (Beginn 14.05 Uhr bis 15.23 Uhr [StA act. 5.13]; RG act. 11.13, Note v. 06.11.2014), Einvernahme H.1.\_\_\_\_\_/L.\_\_\_\_\_. vom 15. Dezember 2014 à 1.5 Stunden (Beginn 09.01 Uhr bis 10.28 Uhr [StA act. 5.14]; RG act. 11.13, Note v. 12.01.2015), Einvernahme H.1.\_\_\_\_\_/M.\_\_\_\_\_. à 3.25 Stunden (Beginn 14.15 Uhr bis 17.05 Uhr [StA act. 5.15]; RG act. 11.13, Note v. 12.01.2015) sowie Einvernahme H.1.\_\_\_\_\_/P.\_\_\_\_\_. vom 16. Dezember 2014 à 2.0 anstatt 2.5 Stunden (Beginn 09.02 Uhr bis 11.06 Uhr [StA act. 5.16]; RG act. 11.13, Note v. 12.01.2015). Insgesamt sind für die Einvernahmen 25.75 Stunden zu berücksichtigen.

#### **E. 15**

/ 34 Drittel der siebenjährigen Verjährung bereits verstrichen, was die Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigte, zumal dem Berufungskläger die Legalbewährung zu attestieren ist (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB i.V.m. Art. aArt. 197 Ziff. 3bis StGB; Art. 48 lit. e StGB; act. B.2). Dies ist deutlich zugunsten des Berufungsklägers zu berücksichtigen. 3.7.3. Die Einsatzstrafe ist, unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer, um 15 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 3.8.1. Alsdann ist die Tatkomponente für die Gewaltdarstellung zu bestimmen. Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Berufungskläger im Besitze eines Filmes mit einer detaillierten Darstellung der

Enthauptung eines Menschen mit einem Messer war (StA act. 19.4, 19.9). Im weiten Spektrum von Gewaltdarstellung sind nicht viel grausamere Szenarien vorstellbar. Hinzu kommt, dass ein Video in der Regel eindringlicher als Bildmaterial ist, insbesondere da das fragliche Video auch über Ton verfügt (StA act. 19.4, 19.9). Dem Berufungskläger ist indes zugute zu halten, dass es sich hierbei mutmasslich um eines der Hinrichtungsvideos aus der Propaganda des Islamischen Staates handelt, die allgemein im Netz kursierten. Darüber hinaus darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Tatbestand von Art. 135 StGB schon als solcher nicht alle Abbildungen von Gewalttätigkeiten, sondern nur eindringliche Darstellungen grausamer, die elementare Menschenwürde verletzender Gewalthandlungen erfasst. Die objektive Tatschwere ist nicht mehr unerheblich. In subjektiver Hinsicht gilt zu beachten, dass der Berufungskläger mit Vorsatz handelte. Das objektive Tatverschulden wird deshalb aus subjektiven Gründen nicht relativiert. 3.8.2. Betreffend die Täterkomponente ist grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vorstehend E. 3.2.2). Bezüglich der Gewaltdarstellung zeigte sich der Berufungskläger jedoch erst mit dem Plädoyer der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung sinngemäss geständig, indem die Verteidigung auf Schuldspruch im Sinne der Anklage schloss (vgl. RG act. 14). Dieser Umstand verdient keine strafmindernde Berücksichtigung. Nebst der Verletzung des Beschleunigungsgebots war betreffend den Anklagevorwurf der Gewaltdarstellung im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils zudem zwei Drittel der siebenjährigen Verjährung bereits verstrichen, was die Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigte, zumal dem Berufungskläger die Legalbewährung zu attestieren ist (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB i.V.m. Art. 135 Abs. 1bis StGB; Art. 48 lit. e StGB). Dies ist deutlich zugunsten des Berufungsklägers zu berücksichtigen.

## **E. 16**

/ 34 3.8.3. Die Einsatzstrafe ist, unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer, um 15 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 3.9.1. Schliesslich ist die Tatkomponente der groben Verletzung der Verkehrsregeln zu gewichten. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Berufungskläger seinen Personenwagen auf der Autobahn mit stark überhöhter Geschwindigkeit lenkte, konkret mit 161 km/h (nach Abzug der Toleranz von 7 km/h). Damit überschritt er die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 41 km/h. Entsprechend liegt die Geschwindigkeitsüberschreitung 6 km/h über dem vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert (35 km/h über der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn) zur Erfüllung des Tatbestands der groben Verletzung der Verkehrsregeln. Die objektive Tatschwere ist als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass er zumindest aus grober Unaufmerksamkeit handelte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Schwere weder zu erhöhen noch zu mindern. 3.9.2. Betreffend die Täterkomponente ist grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vorstehend E. 3.2.2). Bezüglich der groben Verletzung von Verkehrsregeln ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass der Berufungskläger im Laufe der Untersuchung zu diesem Delikt befragt worden wäre (vgl. StA act. 20). Anlässlich seiner Einvernahme vor Vorinstanz anerkannte er den ihm vorgeworfenen Sachverhalt (RG act. 13). Der späte Zeitpunkt des Geständnisses kann nicht zulasten des Berufungsklägers gehen. Folglich ist in Bezug auf die grobe Verletzung der Verkehrsregeln von einem leicht strafmindernden Geständnis auszugehen. Aufrichtige Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Tat zeigte der Berufungskläger nicht, was neutral zu werten ist. Nebst der Verletzung des Beschleunigungsgebots waren betreffend den Anklagevorwurf der groben Verletzung der

Verkehrsregeln im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils zudem zwei Drittel der siebenjährigen Verjährung bereits verstrichen, was die Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigte, zumal dem Berufungskläger die Legalbewährung zu attestieren ist (vgl. aArt. 97 Abs. 1 lit. c StGB i.V.m. Art. 90 Abs. 2 SVG; Art. 48 lit. e StGB). Gesamthaft ergibt dies eine deutliche Strafreduktion. 3.9.3. Unter Berücksichtigung des Geständnisses und der langen Verfahrensdauer erweist sich ein Zuschlag von 10 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. 3.10. Aufgrund aller relevanten Strafzumessungsgründe erwies sich in Anwendung des Asperationsprinzips eine Strafe von 270 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen (aArt. 34 Abs. 1 StGB). Der Gesetzgeber sieht jedoch seit dem 1. Januar 2018 bei Geldstrafen sowohl für Einzelstrafen als auch gesamthaft

### **E. 16.5**

(7.0 + 6.0 + 3.5) Stunden zu kürzen. 6.6.5. Zusammenfassend sind 62.25 (16.5 + 45.75) Stunden als Anwaltskosten von Rechtsanwalt Markus Braun zu berücksichtigen. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft reichte die Anschlussberufungsklägerin eine Honorarvereinbarung ins Recht mit einem vereinbarten Stundenansatz von CHF 300.00 (RG act. 11.14; act. A.15, Rz. 3.3). Zuzusprechen sind indes maximal CHF 270.00 pro Stunde (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Honorarverordnung [HV; BR 310.250]; vgl. demgegenüber act. B.2, E. 7.4.3). Hinsichtlich Kopien, Spesen und Porti darf davon ausgegangen werden, dass die angefallenen Auslagen durch die übliche Spesepauschale von 3 % angemessen abgedeckt sind. Die zu entschädigenden Anwaltskosten für das Vorverfahren und das vorinstanzliche Verfahren betragen somit insgesamt CHF 18'696.70 (inkl. Spesen und MwSt. [CHF 16'807.50 für Honorar + CHF 504.25 für 3 % Spesen + CHF 1'384.95 für 8 % MwSt.]). 6.7. Entsprechend ist der Anschlussberufungsklägerin eine Entschädigung im Sinne von Art. 433 StPO in Höhe von CHF 18'696.70 (inkl. Spesen und 8 % MwSt.) zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Begehren betreffend Entschädigung abzuweisen, sofern darauf einzutreten ist.

### **E. 17**

/ 34 grundsätzlich 180 Tagessätze als Strafhöchstmass vor. Das neue Recht ist somit milder (vgl. vorstehend E. 3.1.1; Art. 34 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StGB). Dass dies – insbesondere in Kombination mit dem Asperationsprinzip – zu unbilligen Ergebnissen führen kann, ist hinzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.4). Als Folge sind der mehrfache Betrug, die mehrfachen Urkundenfälschungen, die Gewaltdarstellungen, die Pornographie sowie die grobe Verletzung von Verkehrsregeln mit 180 Tagessätzen Geldstrafe zu sanktionieren (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B\_1280/2019 vom 5. Februar 2020 E. 6; 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.4; 6B\_59/2020 30. November 2020 E. 4.4). 3.11. Aufgrund der veränderten finanziellen Verhältnisse des Berufungsklägers ist die Tagessatzhöhe – unter Berücksichtigung des Familienbedarfs abgerundet – auf CHF 40.00 festzusetzen. 3.12. Der Anrechnung von zwei Tagen erstandener Untersuchungshaft an die Geldstrafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB; vgl. StA act. 2.5). 4.1. Dem nicht vorbestraften Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren (Art. 42 Abs. 1 StGB; vgl. act. B.2, E. 4). Nachdem im Übrigen das Verbot der reformatio in peius gilt (Art. 391 Abs. 2 StPO), ist die Anordnung einer eingriffsintensiveren Vollzugsform ohnehin ausgeschlossen. 4.2. Die bedingte Geldstrafe ist mit einer Busse zu verbinden (Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 StGB; BGE 134 IV 60 E. 7.3.1; vgl. act. B.2, E. 5). Die Verbindungsbusse ist auf CHF 1'080.00, d.h. 15 % der Kombinationsstrafe, festzusetzen, zumal

die Obergrenze von 20 % nicht ausgeschöpft werden muss (vgl. BGE 135 IV 188 E. 3.4.4; Mathys, a.a.O., N 455, 460). Eine tiefere Busse, wie sie der Berufungskläger beantragt (act. A.10, Rz. 3), hätte allerdings einzig noch symbolischen Charakter. 4.3. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine täter- und tatangemessene Ersatzfreiheitsstrafe – in Korrelation zur Tagessatzhöhe der bereits festgesetzten Geldstrafe – von 27 Tagen auszusprechen (CHF 1'080.00 / CHF 40.00; vgl. Mathys, a.a.O., N 455). 5.1. Die Vorinstanz sprach der Anschlussberufungsklägerin Schadenersatz in Höhe von CHF 60'594.35 zzgl. 5 % Zins seit dem 29. September 2008 zu (CHF 63'104.35 [Deliktsbetrag] ./ CHF 2'510.00 [Rückerstattung vom 14. Oktober 2010; StA act. 13.3.26; StA act. 5.4, Antwort auf Frage 50]; act. B.2, E. 6.4 f.).

## **E. 18**

/ 34 5.2. Mit Anschlussberufung beantragt die Anschlussberufungsklägerin vom Berufungskläger Schadenersatz in Höhe von CHF 100'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 29. September 2009 (act. A.13; vgl. RG act. 11). Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, der Berufungskläger habe im Vorverfahren einen Vermögensbezug von CHF 100'000.00 eingestanden. Die Annahme der Vorinstanz, es seien lediglich rund CHF 60'000.00 bewiesen und vom Berufungskläger anerkannt, sei haltlos und widerspreche grundlos den mehrfachen aktenmässig dokumentierten Geständnissen des Berufungsklägers (act. A.13, Rz. 4). 5.3.1. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Der zivilrechtliche Anspruch muss sich aus der Straftat herleiten; er kann sich mithin nur auf Handlungen stützen, die von der Anklage erfasst sind (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1068/2019 vom 23. Juli 2020 E. 3.3; 6B\_11/2017 vom 29. August 2017 E. 1.2; 6B\_768/2014 vom 24. März 2015 E. 3.4, nicht publiziert in BGE 141 IV 97; je mit Hinweisen). 5.3.2. Die Anklageschrift vom 7. November 2016 beschränkt sich auf den Deliktsbetrag von CHF 63'104.35 (act. 1.91). Weitere unrechtmässige Transaktionen sind nicht Gegenstand der Anklage. Weder im erstinstanzlichen noch im vorliegenden Verfahren durfte bzw. darf der Anschlussberufungsklägerin Schadenersatz in einem über den Betrag gemäss Anklageschrift hinausgehenden Umfang zugesprochen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1068/2019 vom 23. Juli 2020 E. 3.3). Entsprechend erweist sich die Anschlussberufung in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen. 5.4. Die Vorinstanz schwieg sich über das Schicksal des Mehrbetrages der Zivilforderung aus (act. B.2). Dies ist nachzuholen. Die Adhäsionsfähigkeit der Klage stellt eine Prozessvoraussetzung dar (Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 11 zu Art. 119 StPO). Fehlt eine Prozessvoraussetzung, ist die Klage unzulässig. Die Voraussetzungen für ein Sachurteil sind dann nicht gegeben (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_277/2012 vom 14. August 2012 E. 2.5; Annette Dolge, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 29 zu Art. 126 StPO). Die Konnexität zwischen Straftat und privatrechtlichem Anspruch stellt eine adhäsionsspezifische Prozessvoraussetzung dar (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., N 13 zu Art. 119 StPO). Im vorliegenden Fall weist der Mehrbetrag keinen Zusammenhang mit dem zur Anklage gebrachten Sachverhalt auf. Damit ist bezüglich dieser Schadenspositionen die Zulässigkeit der Adhäsionsklage für das vorlie-

## **E. 19**

/ 34 gende Strafverfahren zu verneinen. Entsprechend ist auf das Schadenersatzbegehren der Anschlussberufungsklägerin im Mehrbetrag (über CHF 60'594.35) – mangels erforderlicher Konnexität als adhäsionsspezifische Prozessvoraussetzung – nicht einzutreten. Ob auch ein Verweis auf den Zivilweg möglich wäre, braucht vorliegend nicht vertieft zu werden, zumal die Anschlussberufungsklägerin dies nicht beantragt (vgl. act. A.13). Am Rande sei bemerkt, dass der Anschlussberufungsklägerin hierdurch denn auch keine (prozessualen) Nachteile erwachsen, da ein Nichteintreten auf die Zivilklage im Ergebnis einer Verweisung auf den Zivilweg entspricht. 5.5. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Weiterungen zur Frage, wie die fraglichen Aussagen des Berufungsklägers zur mutmasslichen Höhe des Deliktsbetrags zu werten gewesen wären (act. B.2, E. 6.4; act. A.13, Rz. 4). 6.1. Die Vorinstanz sprach der Anschlussberufungsklägerin eine Entschädigung gemäss Art. 433 StPO in Höhe von CHF 34'261.60 (inkl. Spesen und MwSt.) anstatt der beantragten Entschädigung von CHF 460'950.95 zu (act. B.2, E. 7.2 bis 7.4.3). Sowohl der Berufungskläger als auch die Anschlussberufungsklägerin kritisieren im Rahmen ihrer (Anschluss-)Berufungen deren Höhe (act. A.10, Rz. 5; act. A.17, Rz. 2.8; act. A.12; act. A.13, Rz. 5). Die Staatsanwaltschaft erachtet die Entschädigung ebenfalls als zu hoch (act. A.11, Rz. 4; act. A.15, Rz. 3.3). 6.2. Nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Aufwendungen im Verfahren, soweit sie obsiegt. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_423/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.3; je m.w.H.). 6.3. Nachdem die Anschlussberufungsklägerin im Straf- und überwiegend auch im Zivilpunkt obsiegt, hat sie dem Berufungskläger gegenüber grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Art. 433 StPO (vgl. act. B.2, E. 7.1). Dies stellt der Berufungskläger denn auch zu Recht nicht in Abrede (vgl. act. A.10, Rz. 5; act. A.17, Rz. 2). 6.4. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2

## **E. 20**

/ 34 StPO). Die Privatklägerschaft muss also ihrerseits aktiv werden und ihre Ansprüche anmelden; die Untersuchungsmaxime findet auf die Entschädigungsansprüche der Privatklägerschaft mithin keine Anwendung. Immerhin aber hat die Strafbehörde die Privatklägerschaft auf ihre allfälligen Entschädigungsansprüche und auf ihre Pflicht, solche zu beziffern und zu belegen, hinzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_965/2013 vom 3. Dezember 2013 E. 3.1.2). Die Privatklägerschaft hat hierbei den Bestand und den Umfang des geltend gemachten Schadens wie aber auch die Ursächlichkeit des Strafverfahrens für diesen Schaden zu beweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_234/2013 vom 8. Juli 2013 E. 5.1 m.w.H.). Tritt die Behörde auf den Entschädigungsanspruch ein, wird darüber im Endentscheid befunden; er kann nicht auf den Zivilweg verwiesen werden. Die Entschädigung gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO wird überdies nach Ermessen festgesetzt (BGE 139 IV 102 E. 4.5). 6.5.1. Um Unregelmässigkeiten in der Buchhaltung des C.\_\_\_\_\_ nachzugehen, zog die Anschlussberufungsklägerin sowohl interne als auch externe Unterstützung bei. Extern beauftragte sie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft D.\_\_\_\_\_ (fortan D.\_\_\_\_\_), intern betraute sie zusätzlich ihren Konzernrevisor E.\_\_\_\_\_ und ihre Geschäftsführerin F.\_\_\_\_\_ mit der Angelegenheit. Ausserdem mandatierte sie die

Anwaltskanzlei G.\_\_\_\_\_ (fortan G.\_\_\_\_\_) sowie Rechtsanwalt Markus Braun. Am 22. Juni 2011 erstattete die Anschlussberufungsklägerin alsdann Strafanzeige gegen die Eheleute H.1/H.2.\_\_\_\_\_, den Berufungskläger sowie weitere Personen (StA act. 3.1.2). Dabei unterteilte die Privatklägerin die weiter abzuklärenden und entsprechend zu sanktionierenden Sachverhalte in drei Fallgruppen (Umsatzstorni und Auszahlungen an Kreditkarten; Zahlungsartenwechsel, Umsatzstornierungen, unechte Vorauszahlungen und falsche Rechnungsstellungen; Verwendung von Rückzahlungen, Kickbacks etc.). Einzig die Umsatzstornierungen mit Gutschrift auf Kreditkarten betreffen die gegen den Berufungskläger zur Anklage gebrachten Sachverhalte. Darüber hinaus gilt anzumerken, dass die Anschlussberufungsklägerin im Rahmen ihrer Strafanzeige – allein im Jahr 2010 – von unqualifizierten Storni in der Höhe von CHF 944'174.42 ausging. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der bar ausbezahlten Provisions- und Kickbackzahlungen bezifferte sie den Schaden auf rund CHF 1 Mio. (StA act. 3.1.2). Zur Anklage brachte die Staatsanwaltschaft schliesslich ein- zig CHF 63'104.35 (StA act. 1.91). 6.5.2. Im vorliegenden Verfahren beziffert die Anschlussberufungsklägerin ihre Entschädigung im Sinne von Art. 433 StPO auf insgesamt CHF 389'297.40 (inkl. Spesen und 8 % MwSt.). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: CHF 201'690.00 für Aufwände der D.\_\_\_\_\_ (CHF 185'706.00 [CHF 221'950.00

## **E. 21**

/ 34 ./ CHF 54'000.00 als ordentliches Prüfungshonorar zzgl. 8 % MwSt.] + CHF 15'984.00 [inkl. 8 % MwSt.]), CHF 53'256.55 für Aufwand von E.\_\_\_\_\_, CHF 11'478.00 für Aufwände von G.\_\_\_\_\_ (CHF 3'601.35 + CHF 7'876.65 inkl. Spesen und 8 % MwSt.) sowie CHF 122'872.85 (inkl. Spesen und 8 % MwSt.) für Aufwände von Rechtsanwalt Markus Braun (act. A.13, Rz. 5). 6.5.3. Die Strafprozessordnung unterscheidet zwischen adhäsionsweise geltend zu machendem Schadenersatz im Sinne von Art. 41 OR i.V.m. Art. 122 ff. StPO und einer Genugtuung im Sinne von Art. 49 OR i.V.m. Art. 122 ff. StPO einerseits und der Prozessentschädigung für notwendige Aufwendungen im Strafverfahren im Sinne von Art. 433 StPO andererseits. Was die Aufwendungen der Anschlussberufungsklägerin für die Honorarkosten der D.\_\_\_\_\_ (Sonderprüfungen) und den Mehraufwand ihres Personals anbelangt, ist zu betonen, dass es sich bei den in Art. 433 StPO geregelten Ansprüchen um prozessuale Nebenfolgen eines Strafverfahrens handelt, wie dies bereits aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut hervorgeht. Erforderlich ist mithin ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zum Strafverfahren. Die Frage, inwiefern vorprozessuale, private Aufwendungen – wie beispielsweise für Privatermittlungen – von Art. 433 StPO erfasst sind, braucht indes nicht vertieft zu werden (vgl. Stephanie Eymann, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, in: *forum poenale* 5/2013, S. 317 ff.; *fer- ner LGVE* 2019 Nr. 4 E. 4.2.3.3 zur Entschädigung für private Aufwendungen nach Massgabe von Art. 429 StPO). Entscheidend ist im vorliegenden Fall vielmehr, dass die Anschlussberufungsklägerin den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen den Aufwendungen und dem Strafverfahren gegen den Berufungskläger bzw. dessen Straftaten nicht darlegt. Von den zahlreichen zur Anzeige gebrachten Unregelmässigkeiten wies die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger einzig unrechtmässige Vermögensbezüge von rund CHF 60'000.00 nach. Die privaten Nachforschungen in Bezug auf die den Berufungskläger betreffenden Transaktionen auf seine bzw. die Kreditkarten seiner Ehefrau können die immensen Kosten der Anschlussberufungsklägerin für eigene interne und externe Untersuchungen nicht verursacht haben. Ausführungen zur Bezifferung des den Berufungskläger betreffenden

Umfangs fehlen gänzlich. Ähnlich verhält es sich mit den Honorarkosten der Anwaltskanzlei G.\_\_\_\_\_. Die Anschlussberufungsklägerin macht aus zwei Honorarnoten über insgesamt CHF 47'595.75 lediglich Aufwände von CHF 3'601.35 (RG act. 11.10 [Rechnung April 2011]) bzw. CHF 7'876.65 (RG act. 11.11 [Rechnung Mai 2011]) geltend, da die Honorarrechnungen nach eigenen Angaben lediglich zu einem kleinen Teil das vorliegende Strafverfahren betreffen (RG act. 11, Rz. 17.2; act. A.13, Rz. 5.5). Wie bereits dargetan, richtete sich die Strafanzeige gegen verschiedene Personen.

## **E. 22**

/ 34 Soweit der Bezug der fakturierten Leistungen zur Strafuntersuchung an sich zwar nachvollziehbar erscheint (Vorbereitung zur Ausarbeitung der Strafanzeige; vgl. RG act. 11.10-11), fehlt letztlich aber wiederum jegliche Information, in welchem Umfang die anwaltlichen Bemühungen den Berufungskläger betreffen und auf die ihm seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Sachverhalte zurückzuführen sind. Diesbezüglich im Rahmen der prozessualen Entschädigungen Mutmassungen anstellen zu müssen, kann weder Aufgabe der Strafbehörde sein noch Sinn und Zweck von Art. 433 Abs. 2 StPO entsprechen. Unbehelflich ist der Einwand der Anschlussberufungsklägerin, dass sämtliche Untersuchungen erst und allein durch die strafbaren Handlungen des Berufungsklägers verursacht worden seien, weshalb er für die dadurch entstandenen Aufwände vollumfänglich und allein haftbar zu machen sei, zumal keine separate Strafuntersuchung gegen die Eheleute H.1/H.2.\_\_\_\_\_ geführt worden sei (act. A.13, Rz. 5.1 ff.). Ihre Argumentation greift zu kurz. Selbst bei teilweisen Freisprüchen eines Beschuldigten, wird die Privatklägerschaft gemäss Art. 433 StPO nicht vollumfänglich entschädigt; in solchen Fällen obsiegt Letztere im Strafpunkt nur teilweise. Umso mehr muss das bei der Einstellung des Verfahrens gegen andere beschuldigte Personen oder beim Freispruch von anderen beschuldigten Personen gelten. Die von Letztgenannten verursachten Kosten bleiben bei der Privatklägerschaft. So differenziert denn auch die Staatsanwaltschaft in den Einstellungsverfügungen vom 30. Mai 2016 hinsichtlich den Verfahrenskosten in Bezug auf die Eheleute H.1/H.2.\_\_\_\_\_ (StA act. 1.85-86). Die Aufwendungen der Privatklägerin für die Honorarkosten der D.\_\_\_\_\_ (Sonderprüfungen), den Mehraufwand ihres Personals sowie die anwaltlichen Kosten von G.\_\_\_\_\_ bestehen zu erheblichen Teilen aus Kosten für Tätigkeiten, die nicht vom Berufungskläger im vorliegenden Strafverfahren verursacht wurden. Mit Ausnahme der Aufwendungen von Rechtsanwalt Markus Braun, die gesondert zu thematisieren sind (sogleich nachstehend E. 6.6), tat die Anschlussberufungsklägerin auch im Berufungsverfahren weder ihrer Pflicht zur genauen Bezifferung ihres Entschädigungsanspruchs noch ihrer Beweispflicht bezüglich der Ursächlichkeit der gegen den Berufungskläger geführten Strafuntersuchung für solche Kosten Genüge. Der Antrag der Anschlussberufungsklägerin auf Entschädigung besagter Aufwendungen ist abzuweisen, sofern auf diesen gestützt auf Art. 433 Abs. 2 StPO überhaupt einzutreten ist. Soweit die Anschlussberufungsklägerin wiederholt vorbringt, erst die Bemühungen der beigezogenen Anwälte, des Prüfungsorgans D.\_\_\_\_\_ und die internen Untersuchungen hätten wesentlich zur Abklärung vorliegender Strafsache samt Verurteilung eines Täters beigetragen (act. A.13, Rz. 5; RG act. 11, Rz. 16), gilt – le-

## **E. 23**

/ 34 diglich der Vollständigkeit halber – zu erinnern, dass der Beweis der Strafbarkeit und damit auch die Sachverhaltsfeststellung grundsätzlich den Strafbehörden obliegt (Art. 6 und 10 StPO). 6.6. Zu prüfen bleiben die Aufwendungen von Rechtsanwalt Markus Braun.

Er reichte 43 Honorarnoten für Bemühungen in Höhe von insgesamt CHF 122'872.85 (inkl. Spesen und 8 % MwSt.) im Zeitraum vom 14. April 2011 bis zum 22. Juni 2017 ins Recht (RG act. 11.12-14; vgl. act. A.13, Rz. 5.6). 6.6.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Anschlussberufungsklägerin die Teilnahme an sämtlichen Einvernahmen, einschliesslich Reisezeit, zu entschädigen ist. Den selektiven Kürzungen der Vorinstanz, wonach lediglich die Einvernahmen des Berufungsklägers und von Zeugen anerkannt wurden, nicht aber diejenigen von anderen beschuldigten Personen oder von Auskunftspersonen, kann nicht beigepflichtet werden (vgl. act. B.2, E. 7.4.3; act. A.13, Rz. 5.6). Die Privatklägerschaft ist Partei im Strafverfahren (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO; StA act. 3.2.11). Im Untersuchungs- wie auch im Hauptverfahren gilt gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen. Die Parteien haben grundsätzlich das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Das spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers und der Staatsanwaltschaft ändert daran auch das Geständnis des Berufungsklägers nichts (act. A.10; act. A.11; act. A.15). Dies gilt umso mehr, als die Anschlussberufungsklägerin von betrügerischen Unregelmässigkeiten in Höhe von knapp CHF 1 Mio. ausging, während sich das Geständnis des Berufungsklägers lediglich auf einen kleinen Teil der verzeigten Delikte bezog. 6.6.2. Für die übrigen Leistungen von Rechtsanwalt Markus Braun ist zwischen der Zeitperiode vor und nach der Parteimitteilung vom 26. September 2016 (StA act. 1.88) zu unterscheiden. Die Staatsanwaltschaft stellte mit Verfügung vom 30. Mai 2016 das Verfahren gegen die Eheleute H.1/H.2. \_\_\_\_\_ ein (StA act. 1.85-86). Mit Parteimitteilung vom 26. September 2016 stellte sie alsdann die Anklageerhebung gegen den Berufungskläger in Aussicht (StA act. 1.88). Ab diesem Zeitpunkt gilt mit der Vorinstanz deshalb als erstellt, dass sich der Aufwand von Rechtsanwalt Markus Braun ausschliesslich auf den Berufungskläger bezog (vgl. act. B.2, E. 7.4.3; RG act. 11.13, ab Note v. 04.10.2016). Demgegenüber lässt sich den fakturierten Leistungen von Rechtsanwalt Braun vor der Parteimitteilung – mit Ausnahme einer einzigen Position vom 8. Oktober 2014 (RG act. 11.13, Note v. 06.11.2014) – nicht entnehmen, in welchem Umfang die anwaltlichen Bemühungen das Strafverfahren gegen den Berufungskläger betreffen bzw.

#### **E. 24**

/ 34 von ihm verursacht worden sind. Die diesbezügliche Pflicht zur genauen Bezifferung sowie die Beweispflicht hinsichtlich der Ursächlichkeit oblag der Anschlussberufungsklägerin (Art. 433 Abs. 2 StPO; vorstehend E. 6.5.3). Vergeblich argumentiert die Anschlussberufungsklägerin wiederum, alle Leistungen seien im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erbracht worden und seien deshalb vom Berufungskläger (unabhängig der Tatsache, dass das Verfahren gegen die Eheleute H.1/H.2. \_\_\_\_\_ eingestellt worden sei) vollumfänglich zu entschädigen (act. A.13, Rz. 5.6). Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (vorstehend E. 6.5.3). Mit Ausnahme des Aufwands betreffend die Einvernahmen, inkl. Reisezeit und Vor-/Nachbereitung (act. A.13, Rz. 5.6; vgl. demgegenüber act. B.2, E. 7.4.3), sowie der Position vom 8. Oktober 2014 ist der Antrag auf Entschädigung für Leistungen vor dem 26. September 2016 abzuweisen, sofern auf diesen gestützt auf Art. 433 Abs. 2 StPO überhaupt einzutreten ist. 6.6.3. Vor dem 26. September 2016 sind sämtliche (geltend gemachten) staatsanwaltschaftliche Einvernahmen zu entschädigen, und zwar im

folgenden Umfang: Einvernahme des Berufungsklägers vom 17. Dezember 2013 à 3.5 anstatt 4.5 Stunden (Beginn 09.02 Uhr bis 12.25 Uhr [StA act. 5.8]; RG act 11.13, Note v. 13.01.2014), Einvernahme H.1.\_\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2013 à 7.0 Stunden (Beginn 08.59 Uhr bis 16.57 Uhr [StA act. 5.9]; RG act 11.13, Note v. 13.01.2014), Einvernahme K.2.\_\_\_\_\_ vom 19. Dezember 2013 à 3.5 Stunden (Beginn 08.58 Uhr bis 12.01 Uhr [StA act. 5.10]; RG act 11.13, Note v. 13.01.2014), Einvernahme I.\_\_\_\_\_ vom 19. Dezember 2013 à 1.5 anstatt 2.0 Stunden (Beginn

#### **E. 25**

/ 34 Hinzuzurechnen sind die Reisezeiten in Höhe von 1.5 Stunden pro Weg (N.\_\_\_\_\_) anstatt der jeweils geltend gemachten 2.0 oder 1.75 Stunden (vgl. RG act. 11.13). Konkret sind 9.0 Stunden Reisezeit anzuerkennen (6 x 1.5 Stunden; Anfahrt vom 17. Dezember 2013 und Rückfahrt vom 19. Dezember 2013; An- und Rückfahrt vom 14. Oktober 2014; Anfahrt vom 14. Dezember 2014 und Rückfahrt vom 16. Dezember 2014). Die Begründung, mit welcher die Vorinstanz jeweils lediglich die Hin- aber nicht die Rückfahrt berücksichtigte, ist nicht haltbar (act. B.2, E. 7.4.3). Sodann sind Rechtsanwalt Markus Braun für die Vor- und Nachbereitung (Berichtserstattung an Klientin) der Einvernahmen je 1.0 Stunde pro Einvernahmekomplex (Dezember 2013; Oktober 2014 und Dezember 2014) zugugestehen, was 3.0 Stunden ergibt. Dies erscheint angemessen (vgl. act. A.13, Rz. 5.6). Schliesslich ist mit der Vorinstanz die Position vom 8. Oktober 2014 ("Akten A.\_\_\_\_\_ überprüft") von 8.0 Stunden zu berücksichtigen. Sie bezieht sich eindeutig und einzig auf den Berufungskläger (act. B.2, E. 7.4.3; RG act. 11.13, Note v. 06.11.2014). Als Aufwendungen vor dem 26. September 2016 sind somit 45.75 Stunden anzuerkennen. 6.6.4. Vom 26. September 2016 (Parteimitteilung) bis zum 22. Juni 2017 (Hauptverhandlung) macht Rechtsanwalt Markus Braun einen Aufwand von 73.2 Stunden geltend (RG act. 11.13, ab Note v. 04.10.2016). Davon entfallen insgesamt

#### **E. 26**

/ 34 denz etc. entfielen (RG act. 12). Der Sachverhalt war unstrittig und der Schadenersatzanspruch von CHF 63'104.35 leitete sich ohne Weiteres direkt aus der Deliktsumme ab. Wie bereits dargetan, war die Zusprechung einer höheren Schadensforderung ohne Änderung der Anklageschrift von vornherein ausgeschlossen (vgl. vorstehend E. 5.3.2, 5.4). Inwiefern vor diesem Hintergrund beim Rechtsvertreter der Privatklägerschaft im selben Zeitraum der rund achtfache Aufwand des Verteidigers im Sinne von Art. 433 StPO notwendig gewesen sein soll, erschliesst sich der erkennenden Kammer (selbst unter Berücksichtigung der Reisezeit) nicht (vgl. act. A.13, Rz. 5.6). Angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des vorliegenden Falles rechtfertigt es sich für die Vorbereitung der Hauptverhandlung (Ausarbeitung Plädoyer und Aktenstudium) insgesamt 6.0 Stunden anzuerkennen. Dies gilt umso mehr, als der übersetzte Aufwand wohl massgeblich auf die erfolglosen Bemühungen zur Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes und des Ersatzes der vorprozessualen Aufwendungen zurückzuführen ist, welche nicht zu berücksichtigen sind (vgl. vorstehend E. 5, 6.1 ff.). Für diverse kleinere Posten (Korrespondenz etc.) erscheint – in Anlehnung an die Aufwendungen des Verteidigers – ein Zuschlag von insgesamt 3.5 Stunden angemessen. Die Aufwendungen ab dem 26. September 2016 von 73.2 Stunden sind somit auf

#### **E. 27**

/ 34

**E. 28**

/ 34 ten und Busse sowie Kosten für die amtliche Verteidigung zuzusprechen (act. A.13, Rz. 6).

**E. 29**

/ 34 nicht mitanfocht, schadet ihr entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht (act. A.15, Rz. 4.3). Eine gemeinsame Anfechtung wäre konsequenterweise zwar zu erwarten gewesen, zumal eine Verwendung zur Kostendeckung keine Einziehung erfordert hätte. Dies hindert die erkennende Kammer indes nicht an einer Zusprechung besagter Vermögenswerte. Gegenteiliges erschiene überspitzt formalistisch. Die beschlagnahmten Vermögenswerte sind im Umfang von CHF 60'594.35 (CHF 63'104.35 [Deliktobetrag] ./ CHF 2'510.00 [Rückerstattung vom 14. Oktober 2010; StA act. 13.3.26; StA act. 5.4, Antwort auf Frage 50]) zuzüglich 5 % Zins seit dem 29. September 2009 der Anschlussberufungsklägerin zuzuweisen. Die Zinsforderung beträgt bis heute rund CHF 34'500.00. Ein allfälliger Restbetrag ist entsprechend der unangefochtenen Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils zur Deckung der Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) und der Busse zu verwenden (act. B.2, Dispositivziffer 6). 8. Im Ergebnis ist die Berufung teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Anschlussberufung ist ebenfalls teilweise gutzuheissen. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

**E. 30**

/ 34 ner staatlichen Rückforderung über einen Viertel der Kosten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die verbleibende Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung sind der Anschlussberufungsklägerin aufzuerlegen. Dessen ungeachtet ist die Entschädigung vorab vollumfänglich aus der Gerichtskasse zu bezahlen. 9.2.2. Der geltend gemachte Aufwand des amtlichen Verteidigers ist ausgewiesen und erscheint nach leichter Anpassung des zu tiefen Mehrwertsteuersatzes für die Aufwände vor dem 1. Januar 2018 als angemessen (act. G.2). Rechtsanwalt Pius Fryberg als amtlicher Verteidiger des Berufungsklägers ist demgemäss mit CHF 5'661.85 (inkl. 3% Auslagen und 8 bzw. 7.7 % MwSt.) zu entschädigen.

**E. 31**

/ 34 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.